

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 38

Internet: www.weilheim-schongau.de

04. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Wasserrecht; Antrag des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in die Ammer

Seite 197

Wasserrecht;

Antrag des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in die Ammer

Bekanntmachungstext

Der Abwasserzweckverband (AZV) Hungerbachtal, ansässig in der Hauptstraße 32 der Verwaltungsgemeinschaft in 82386 Huglfing, hat beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hungerbachtal in die Ammer (Gewässer I. Ordnung) beantragt. Die aktuell gültige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.12.2021 AZ: 632-41.4.-152 bE für die Einleitung des Abwassers in die Ammer endet mit Ablauf des 30.04.2023.

Die Kläranlage Hungerbachtal behandelt die Abwässer aus den Schmutzwasserkanalisationen der Gemeinden Eglfing, Huglfing sowie Oberhausen, die jeweils ausschließlich im Trennsystem entwässern. Neben rein häuslichem Abwasser wird auch in geringem Umfang gewerbliches, jedoch kein industriell geprägtes, Abwasser unterschiedlicher gewerblicher Herkunft eingeleitet, dessen Zusammensetzung häuslichem Abwasser ähnelt. Der größte Kleineinleiter ist das Gewerbegebiet „Auwiese“ in Huglfing.

Die Kläranlage Hungerbachtal verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren und ist maximal für eine CSB-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 842 kg/d ausgelegt, was ca. 7.000 EW₁₂₀ entspricht. Die biologische Reinigung erfolgt nach dem Belebtschlammverfahren (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung). Rechtlich ist die Anlage mit einer maximalen BSB-Fracht (roh) im Zulauf von 420 kg der Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Die Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird für den Ist- sowie Prognosezustand in 20 Jahren, inkl. zu erwartender Bevölkerungsentwicklung und Sicherheitsfaktoren, berechnet. Die maximale Leistungsfähigkeit bzw. die Maximalkapazität der Kläranlage wird mit dem derzeit prognostizierten Frachtwuchs in ca. 20 Jahren vollständig ausgereizt sein. Bisher sind keine größeren Erweiterungen und/oder Optimierungsmaßnahmen für die nähere Zukunft geplant oder nötig. Nach Vollaustattung der Kläranlage werden erste Erweiterungsmaßnahmen erforderlich werden (voraussichtlich in ca. 20 Jahren).

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

Q_{T, 2h, max.} = 120 m³/h
Q_{d, max} = 1.360 m³/d
Q_{Tr, h, max} = 227 m³/h

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall im 3-Jahresmittel ca. 10 %, ermittelt nach der Methode des gleitenden Minimums in Anlehnung an das DWA-A 198. Da der Fremdwasseranteil bisher deutlich < 25 % liegt, müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen nicht weiter reduziert werden (Herausrechnen der Verdünnung).

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des nachfolgenden Badegewässers Ammersee, in den die Ammer als Vorfluter der Kläranlage nach wenigen Kilometern mündet, gegenüber Phosphoreinträgen, werden nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 jedoch weitergehende Anforderungen gestellt.

Folgende Werte wären somit rein rechtlich an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	10 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	1 mg/l

Der Antragsteller hat die drei letztgenannten Werte übernommen, beantragt für den Parameter CSB eine Minderung auf 40 mg/l sowie die Aufnahme des Parameters N_{ges} mit einer einzuhaltenden max. Ablaufkonzentration von 15 mg/l. Somit werden vom Antragsteller folgende Werte für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2h-Mischprobe beantragt:

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	40 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	15 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	1 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei bestehenden Abwassereinleitung nicht gefordert. Es ist allerdings auch nicht mit einer nachteiligen Umweltauswirkung gegenüber der Bestandssituation zu rechnen. Mit der erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage des AZV Hungerbachtals ergeben sich sowohl am Bestand, wie auch an den Ablaufwerten, keine weitreichenden nachteiligen Änderungen. Durch Optimierungsmaßnahmen der Denitrifikation innerhalb des Prozessleitsystems mittels einer geplanten Ammonium-Nitrat-Sonde, ist gegenüber dem bisherigen Zustand von einer verbesserten Reinigungsleistung hinsichtlich der Nitrat- sowie N_{ges}-Konzentration auszugehen.

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis vom 27.09.2022 stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll auf 20 Jahre erteilt werden.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 14.11.2022 bis zum Ablauf des 14.12.2022
 - in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, derzeit erreichbar Dorfstraße 20 in 82386 Oberhausen
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 26.10.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl